- 27. 1. Steht das von einem Mann im außerstreitigen Berfahren abs gegebene Baterschaftsanerkenntnis der Erhebung der Baterschaftsstlage gegen einen anderen Mann entgegen?
- 2. Kann ber mit der Baterichaftstlage in Anspruch genommene Beklagte mit dem blogen Hinweis auf die Möglichkeit, daß die Kindesmutter auch noch mit anderen Männern geschlechtlichen Bertegr gehabt habe, die Anordnung einer erbbiologischen Begutachtung verlangen?

NBGB. §§ 163, 164.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1940 i. S. F. (Bekl.) w. R. (M.). VIII 131/40.

I. Umtsgericht Favoriten. II. Oberkanbesgericht Wien.

Die Klägerin ist am 18. Februar 1928 als uneheliche Tochter der Margarethe K. geboren. Sie hat im Mai 1939 Klage erhoben mit dem Untrage, sestzustellen, daß der Beklagte ihr Bater sei, und ihn für schuldig zu erklären, an sie einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 20 KM. zu zahlen. Zur Begründung hat sie vorgetragen, der Beklagte habe ihrer Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt. Der Beklagte hat dies bestritten und darauf hingewiesen, daß Josef M. am 17. September 1928 die Vaterschaft vormundschaftsgerichtlich anerkannt habe.

Das Amtsgericht hat eine Anzahl von Zeugen vernommen, eine Blutgruppenuntersuchung vornehmen lassen und den Beklagten persönlich richterlich vernommen. Es hat der Zeugenaussage der Kindesmutter Glauben geschenkt und daraushin sestgestellt, daß der Beklagte während der Empfängniszeit mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt habe. Dem Einwande des Beklagten, daß Josef M. die Laterschaft bereits anerkannt habe, begegnet das Amtsgericht mit dem Hinweis auf die Zeugenaussage des M., daß er nur aus Gesälligkeit gegen die Kindesmutter, die er damals zu heiraten beabsichtigte, die Baterschaft auf sich genommen, tatsächlich aber nie mit ihr geschlechtslichen Berkehr gehabt habe. Da auch durch die Blutgruppenuntersuchung die Vaterschaft des Beklagten nicht ausgeschlossen wurde, hat das Amtsgericht seigessellt, daß der Beklagte der Bater der Klägerin sei, die Klage auf Unterhalt aber abgewiesen, da der Beklagte

zur Unterhaltszahlung außerstande sei. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Grünbe:

- 1. Die Revision ist nach der ständigen Rechtsprechung des erfennenden Senats zulässig, obwohl im ersten Rechtsgang ein Amtsgericht entschieden hat.
- 2. Ihren Angriff gegen die rechtliche Beurteilung des Berusungsgerichts begründet die Revision damit: Da M. im Jahre 1928 vor dem Bormundschaftsgericht die Baterschaft anerkannt habe, stehe seine Baterschaft fest, und es könne baher kein anderer Mann mehr als Vater der Rlägerin in Anspruch genommen werden. Die Revision führt aus, wer die Baterschaft zu einem außerehelichen Kind einmal anerkannt habe, gelte so lange als außerehelicher Bater mit allen seinen Pflichten, als dieses Anerkenntnis nicht durch ein gerichtliches Urteil für unwirksam erklärt werde; da das von M. abgegebene Baterickaftsanerkenntnis nicht durch Urteilsspruch beseitigt sei, könne ein Urteil, bas auch noch den Beklagten zum Bater der Klägerin erkläre, nicht ergehen; benn bann würde die Rlägerin zwei außereheliche Bater haben, was von der Rechtsordnung nicht gewollt sei. Rach Ansicht der Revision hätten die Bordergerichte also aus der Tatsache des M.schen Vaterschaftsanerkenntnisses die Folgerung ziehen müssen. daß die jekige, gegen den Beklagten erhobene Klage abzuweisen sei.

Diesem Revisionsangriff muß der Erfolg versagt bleiben. Richtig ist allerdings, das nach österreichischem Recht jeweils immer nur ein Mann als Bater betrachtet werden kann; es kann immer nur ein Mann als außerehelicher Bater gelten, auch wenn die tatsächlichen Boraussepungen für die Vermutung der Baterschaft gegenüber zwei Männern vorliegen. Die Vermutung kann nachträglich baburch beseitigt werden, daß sie durch die Feststellung der Baterschaft eines anderen Mannes entfraftet wird. Hierbei muß zwischen Keststellung durch rechtsfräftiges Urteil und Anerkenntnis im außerstreitigen Ver-

fahren unterschieden werden.

Liegt gegen den Mann ein Urteil vor, das seine Vaterschaft ausspricht, so steht der Baterschaftsklage gegen einen anderen Mann zwar nicht die Einrede der entschiedenen Streitsache entgegen, wohl aber die unbeschränkte Wirkung von Urteilen in Familienstandsprozessen. Ginc solche Klage müßte daher abgewiesen werden, zumal ein Urteil, das

gegen einen zweiten Wann erginge, das Urteil gegen den ersten Wann nicht aus der Welt schaffen würde. Die urteilsmäßige Feststellung, daß ein Wann der Bater ist, schließt dieselbe Feststellung gegen einen zweiten Wann aus; der Klage gegen den zweiten Wann muß also die Beseitigung des Urteils gegen den ersten Wann im Wege einer erfolgreich durchgeführten Wiederaufnahmeklage gegen den ersten Wann vorangehen.

Anders liegt es, falls der erste Mann die Baterschaft nur im außerstreitigen Verfahren anerkannt hat. Golde Anerkennung hat lediglich die Bedeutung eines tatfächlichen Augeständnisses der Beiwohnung. Dieses Anerkenntnis entbehrt ber Rechtstraft. Es kann nach den Regeln der Anfechtung einer bürgerlichrechtlichen Erklärung angefochten werden. Ja es ist nicht einmal eine formliche Ansechtung per Anerkennung erforderlich, es kann vielmehr auch ohne eine solche geltend gemacht werben, daß die Vermutung, die sich auf die Anerkennung gründet, unrichtig sei. Gine Anerkennung der Baterichaft im aukerstreitigen Verfahren steht daher der Baterschaftsklage gegen eine vom Anerkennenben verschiebene Berson nicht im Weae. Der jetige Beklagte kann allerdings zum Beweise ber Unmöglichkeit ber Rengung des Kindes durch ihn auf die Tatsache verweisen, das bereits ein anderer die Baterschaft anerkannt hat. Diesem Hinweise kommt aber keine andere Bedeutung zu als der Berufung auf sonstige gegen die Baterschaft sprechende Beweismittel. Wenn trop bieses Hinweises burch Urteil rechtsträftig festgestellt wird, daß ber jetige Beflagte der Bater des Kindes ist, so ist dadurch wegen der unbeschränkten Wirfung von Urteilen in sogenannten Statusprozessen die auf bas frühere Anerienntnis gestütte Vermutung beseitigt. Dieses Unerkenntnis wird wirkungslos. Die von der Revision vertretene Auffassung, daß auch in einem solchen Falle ber Baterschaftsklage eine Mage des Kindes gegen den bisher als Bater betrachteten Mann vorauszugehen habe, um die Unwirksamkeit des von diesem abgegebenen Anerkenntnisses festzustellen, ist rechtsirrig. Gin solcher Rechtsstreit des Kindes gegen den bisherigen Bater auf Aberkennung der Baterschaft mare, da dieser kaum einen Grund hat, die Aberkennung zu bekämpfen, eine wertlose Förmlichkeit, die überdies die Gefahr in sich bergen würde, daß das Kind, wenn der Rechisstreit gegen ben zweiten Bater keinen Erfolg hat, überhaupt keinen Bater haben würde. Das natürliche Interesse des Kindes, daß der wirkliche Bater auch rechtlich als der Bater festgestellt werde, nötigt dazu, daß dem Vormunde des Kindes freigestellt wird, im Vaterschaftsstreit gegen den zweiten Mann den Beweis zu erbringen, daß der bisher als Vater Angesehene nicht der Vater ist, so daß also gleichzeitig über den Beweis der Vaterschaft des Beklagten und über den Widerlegungsbeweis im Hindlick auf den bisher als Vater betrachteten Mann entschieden wird. Auf dem Standpunkte, daß im Rechtsstreit gegen den einen Mann gleichzeitig die Gültigkeit der früheren Vaterschaftsanerkennung durch einen anderen Mann bekämpft werden könne, steht auch Bartsch (Kommentar zum NVGB. Vem. II C 6a zu § 164. Die Meinung der Revision, daß Bartsch auf dem gegenteiligen Standpunkte stehe, ist unzutressend, wie die Vergleichung der Bemerkung II C 6a mit der von der Revision angeführten Bemerkung II B 3 ergibt).

Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus haben auch die beiben Vordergerichte zu dem aus dem Vaterschaftsanerkenntnis des M. hergeleiteten Einwande des Beklagten Stellung genommen. Sie haben festgestellt, daß M. mit der Kindesmutter niemals Geschlechtsverkehr gehabt hat und daß er nur aus Gefälligkeit gegen sie, die er damals zu heiraten beabsichtigte, vor dem Vormundschaftsgericht das Baterschaftsbekenntnis abgegeben hat. Diese Feststellung beruht auf den Reugenaussagen bes M. und der Kindesmutter; sie ist im Revisionsversahren unangreifbar. Aus der Tatsache, daß M. niemals mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hat, ergibt sich, daß er unmöglich der Bater der Klägerin sein kann. Damit ist der Baterschaftsvermutung aus demi von M. abgegebenen Baterschaftsanerkenntnis der Boden entzogen; dieses Anerkenntnis ist unwirksam geworden. Der Entscheidung der Borberrichter, daß der Bellaate als Bater der Klägerin anzusehen ist, wenn er ihrer Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, stand also nichts mehr im Wege: die Entscheidung ist insofern frei von Rechtsirrtum . . .

3. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, bei der gegebenen Sachlage habe für den Erstrichter kein Anlaß bestanden, einen dom Beklagten nicht beantragten erbbiologischen Sachverskändigenbeweis aufzunehmen, und zwar um so weniger, als der Erstrichter don sich aus das Bestehen einer auffallenden Ahnlichkeit in den Gesichtsztligen des Beklagten und der Klägerin festgestellt habe und als andererseits kein hinreichender Beweis für die Annahme erdracht sei, daß die Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit außer mit dem Bestlagten auch noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt hätte.

Gegen diese Begründung des Berufungsgerichts erhebt die Revision zunächst den Einwand, es sei rechtsirrig, eine lediglich vom Richter festgestellte Ahnlichkeit ber Gesichtszüge für die Entscheidung zu verwerten. Ferner bezeichnet sie es als einen Berfahrensmangel, daß die Untergerichte es unterlassen hätten, von Amts wegen durch anthropologisch-erbbiologische Untersuchung die Frage der außerehelichen Vaterschaft zu klären. Zur Anordnung der erbbiologischen Untersuchung habe besonders deswegen Beranlassung bestanden, weil bereits mehr als 12 Jahre seit ber Geburt der Klägerin vergangen seien, weil diese ganze Zeit hindurch Josef M. als Bater der Klägerin gegolten habe und weil die Kindesmutter bei ihrer Zeugenvernehmung im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht einmal den näheren Reitvunkt der Beiwohnung des Beklagten habe angeben können, so daß nach allem, was sich aus den Atten ergebe, jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet werden muffe, daß M. doch der Bater der Klägerin sei. Die Revision weist außerdem darauf hin, daß nach der Feststellung des Erstgerichts die Kindesmutter zur maßgebenden Zeit ein sehr liederliches Leben geführt habe, so baß also sehr wohl auch ein britter Mann der Bater der Klägerin sein könne. Die Revision führt schließlich die Entscheidung des erkennenden Senats RGA. Bb. 164 S. 45 an, wonach bei Ermittlung der außerehelichen Baterschaft jede dem Gericht zugängliche Erkenntnisquelle, also insbesondere auch die erbbiologische Untersuchung, voll ausgeschöpft werden müsse.

Auch diese Revisionskilge kann jedoch nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Zunächst ist es nicht richtig, wenn die Revision behauptet, daß im vorliegenden Falle mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß M. doch der Vater der Klägerin sei. Diese Möglichkeit schiede schiede schieder serichte seschieder serichte seschieder serichte seschieder, daß M. niemals mit der Kindesmutter geschlechtlichen Verkehr gehabt habe. Sie sind sich dei dieser Feststellung des Umstandes, daß M. im Jahre 1928 sich als Vater der Klägerin bekannt und 12 Jahre lang als Vater der Klägerin gegolten hat, bewust gewesen. Sie haben aber der Erklärung, die M. dasur gegeben hat, Glauben geschenkt, nämlich, daß er damals die Kindesmutter zu heiraten beabsichtigte und ihr zuliede die Vaterschaft auf sich genommen habe, obgleich er niemals mit ihr geschlechtlich versehrt habe. Die Bedenken, welche die Kedisson gegen die Glaubwürdigkeit dieser, auch von der Kindesmutter als Zeugin bestätigten, Angaben des

Reugen M. vorbringt, fallen in das Gebiet der mit der Revision nicht angreifbaren Beweiswürdigung. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich also erheblich von dem Sachverhalt in RGA. Pd. 164 S. 45. In jenem Falle stand fest, daß außer dem damaligen Beflagten noch ein ganz bestimmter anderer Mann der Kindesmutter in der Empfängniszeit beigewohnt hatte; diesen anderen hatten die Kindesmutter und der Vormund von vornherein als wirklichen Vater des Kindes angesehen. Es waren Briefe vorgelegt worden, in denen von einer auffallenden Uhnlichkeit des Kindes mit jenem anderen die Rede war: und jener andere war nur deswegen nicht auf Laterschaft verklagt worden, weil sein Aufenthalt unbekannt war. Bei solcher Sachlage hat der erkennende Senat in jener Sache ausgesprochen. daß augenfällige Umstände vorhanden seien, welche die unteren Gerichte hatten veranlassen mussen, von Amts wegen alles zu tun. um die einwandfreie Führung des Gegenbeweises dem damaligen Beklaaten zu ermöglichen und zu sichern; deshalb ist in jener Entscheidung dahin erkannt worden, daß die unterlassene Einziehung eines erbbiologischen Gutachtens einen Verfahrensmangel der unteren Gerichte darstelle. In dem jest zur Entscheidung stehenden Falle sind keine jener augenfälligen Umstände gegeben, die gegen die Baterschaft des Beklagten sprächen. Es ist kein bestimmter anderer Mann ermittelt, ber mit der Kindesmutter während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hätte: M. jedenfalls scheibet als solcher nach ben Feststellungen der Borderrichter aus. Auch dafür, daß die Kindesmutter mit irgendwelchen sonstigen, unbekannt gebliebenen Männern in der Empfängniszeit zu tun gehabt hätte, ist, wie das Berufunasgericht sagt, kein Beweis erbracht. Der von der Revision erwähnte Umstand, daß die Kindesmutter nach der Feststellung des Erstaerichts damals ein liederliches Leben geführt hat, ist zu unbestimmt und zu allgemein, um für sich allein Anlaß zur Anordnung einer erbbiologischen Untersuchung zu geben. An dem in der mehrerwähnten Entscheidung aufgestellten Grundsat, daß die Wichtigkeit der Feststellung der wirklichen Abstammung es erfordert, daß alle von der Wissenschaft zur Verfügung gestellten Erkenntnisquellen ausgeschöpft werben, halt ber erkennende Senat fest. Für die Fälle, in denen die Ahnlichkeit eines Kindes mit einem als Erzeuger in Betracht kommenden Mann eine Rolle spielt, gilt der aufgestellte Grundfat, daß die Erkenntnisquelle der erbbiologischen Vergleichung

ausgenutt werden muß, unbedingt. Dagegen fann eine Bervflichtung des Gerichts, im Hindlich auf eine etwaige Unähnlichteit des Kindes die erbbiologische Begutachtung anzuordnen, nur beim Vorliegen besonderer Umstände — etwa bei augenscheinlicher Rasseverschiedenheit des Kindes — aufgestellt werden. Also kann nicht ieder mit der Baterschaftsklage in Anspruch genommene Beklagte, dem nachgewiesen ist, daß er mit der Kindesmutter in der Empfängniszeit verkehrt hat, mit dem bloken hinweis auf die Möglichkeit, daß die Kindesmutter auch noch mit anderen Verkehr gehabt haben könne, verlangen, daß das Gericht von Amis wegen ein erbbiologisches Gutachten einziehe. Zur Anordnung einer erbbiologischen Begutachtung ist in einem solchen Kalle das Gericht vielmehr nur bann verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für das Bestehen einer so erheblichen Unähnlichkeit zwischen dem Beklagten und dem Rinde aeaeben find, daß durch fie die Möglichkeit, daß das Kind vom Beflagten erzeugt sein könnte, ausgeschlossen würde. Im gegenwärtigen Rechtsstreit sind derartige Anhaltspunkte nicht hervorgetreten. Im Gegenteil, das Erstgericht hat im Verhandlungstermin vom 24. Mai 1940, zu welchem die Klägerin und der Beklagte persönlich erschienen waren. Gelegenheit gehabt, das Bestehen einer großen Ahnlichkeit in den Gesichtszügen des Beklagten und der inzwischen 12 Jahre alt gewordenen Rlagerin festzustellen und in der Riederschrift festzulegen. Der Einwand ber Revision, daß bas Gericht von sich aus zur Reststellung einer Abnlichkeit nicht berufen und daß es rechtsirrig sei. wenn es eine solche von ihm festgestellte Ahnlichkeit bei feiner Entscheidung verwerte, entbehrt ber Berechtigung. Die Feststellungen, die das Erstgericht auf Antrag der Klägerin getroffen hat, beruben auf einer Augenscheinseinnahme, zu deren Bornahme bas Gericht ieberzeit auf Antraa ober von Amts wegen befugt ist (§ 368 ABD.). Auch der Körper der Parteien kann anerkanntermaßen Gegenstand einer gerichtlichen Augenscheinseinnahme sein. Ihr Ergebnis tann das Gericht wie das Ergebnis jeder anderen Beweisaufnahme nach freier Aberzeugung würdigen und daraus die für seine Entscheidung wesentlichen tatfächlichen Feststellungen herleiten. Daher handelt es sich bei ber bom Erstgericht getroffenen und vom Berufungsgericht übernommenen Feststellung einer "auffallenden" ober "großen" Abnlichkeit zwischen der Klägerin und dem Beklagten wiederum um eine tatfächliche Kelistellung, beren Nachbrüfung dem Revisionsgericht entzogen ist.